



ALPHA ► Consult & Solution GmbH

Unser Unternehmen hat sich auf die Vermittlung von CH- und FL-Kapitalgesellschaften spezialisiert, die bereits vor Jahren gegründet wurden und nun zum Verkauf stehen. Der Käufer einer Gesellschaft erhält eine Garantieerklärung, wonach die betreffenden Gesellschaften frei von Rechten Dritter sind, also keine Verbindlichkeiten haben und dass demzufolge keine Beitreibungsverfahren laufen. Die Bilanzen liegen vor und die Finanzbuchhaltung ist jeweils auf dem laufenden Stand. Nachträgliche Änderungen beim Unternehmensgegenstand sind grundsätzlich möglich, wie auch die Eintragung einer deutschen Person im schweizer Handelsregister als Verwaltungsrat. Die Schweiz bietet deutschen Unternehmern, die Investitionen tätigen möchten, großzügige Zugeständnisse, insbesondere bei den künftigen steuerlichen Veranlagungen.

Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein können Sie direkt von der Fa. World Invest Holding AG, Zürich erwerben, die zur erweiterten Unternehmensgruppe von uns gehört.

Wir vermitteln Ihnen ansonsten gern den Kontakt zu unseren Kooperationspartnern, (Treuhand- und Finanzgesellschaften in der Schweiz oder Liechtenstein), von denen Sie die jeweilige Gesellschaft oder Stiftung, die für Sie in Frage kommt, erwerben können, sofern Sie diese nicht direkt über die zu uns gehörende Holdinggesellschaft beziehen können.

Zudem beraten wir alle Kaufinteressenten über die vielfältigen Möglichkeiten und Chancen eines Anteilskaufs einschließlich Beratung in den betriebswirtschaftlichen und finanziellen Bereichen. Wir sind bei der Eröffnung von Bankkonten behilflich, was für Außenstehende in der Schweiz derzeit sehr schwierig ist, wie auch bei der Durchführung von Finanztransaktionen, soweit diese legal sind und von den betreffenden Kreditinstituten aufgrund deren Geschäftspolitik ausgeführt werden können. Bei der Anlage- und Finanzberatung bis hin zur qualifizierten Vermittlung sind wir selbst oder einer unserer qualifizierten Partner gern behilflich. Interessante und seriöse Programme zur Kapitalanlage mit sehr hohen Renditemöglichkeiten stehen Ihnen über uns zur Verfügung.

In vielen Fällen lohnt sich eine Mitgliedschaft in der Schweizer Wirtschaftskammer, da man für den Unternehmer und die Unternehmen im Rahmen der Mitgliedschaft vielfältige Dienstleistungen erbringen kann, die zum Erreichen des jeweiligen Ziels förderlich als auch zweckdienlich sind.

Tatsächlich bietet die Schweiz all dies bedingungslos innovativen Privatpersonen, Unternehmen und Investoren.

- Die Schweiz verwaltet fast 35 % der internationalen privaten und institutionellen Gelder und ist bekannt für ihre politische, wirtschaftliche und soziale Stabilität.
- Die langjährige Neutralität der Schweiz hat zu ihrem Status als Sitz von angesehenen und wichtigen Organisationen wie den Vereinten Nationen und dem Roten Kreuz geführt.
- Zudem gilt die Schweiz den Ergebnissen zufolge als bestes Land für Firmensitze. Atemberaubend schön, dauerhaft stabil, mit Ihrer Auswahl an erstklassigen Finanzdienstleistungen, bietet die Schweiz eine sehr attraktive



Erst- oder Zweitwohnsitzoption für Personen, die ihr Unternehmen verlegen und ihre Familien umziehen möchten.

- Die Schweiz ist das beste und zudem eines der sichersten Länder der Welt. Eine fortschrittliche Sozial- und Umweltpolitik, die hohe Lebensqualität im Land, Möglichkeiten zur demokratischen Teilhabe und wirtschaftliche Offenheit tragen laut einer US-Studie bei.
- Die Schweizer sind gesetzestreu bis ins kleinste Detail, was selbst die minimale Polizeipräsenz überflüssig macht. Eine kürzlich durchgeführte Umfrage stufte das Land auch unter den Ländern mit der niedrigsten Korruptionsrate der Welt ein.

Bei nationalen und internationalen Steuerfragen verweisen wir Sie an spezialisierte Steuerberatungsgesellschaften, mit denen wir zusammenarbeiten.

Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihr Kapital und Vermögen legal in einen sicheren Hafen (außerhalb der EU) zu bringen und sich vor möglichen Zugriffen des deutschen Staates zu schützen. Die geplante Wiedereinführung des Lastenausgleichsgesetzes verbunden mit Zwangsabgaben von 50 % (wie in 1952 mit einer Laufzeit von 30 Jahren) oder die geplante Einführung eines europäischen Vermögensregisters sind nur die Vorboten für den späteren Zugriff der Staatsgewalt.

Lastenausgleichsgesetz – der Lastenausgleich – eine verfassungsrechtlich zulässige Abgabe

Das Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz, LAG) vom 14. August 1952 hatte zum Ziel, Deutschen, die infolge des Zweiten Weltkrieges und seiner Nachwirkungen Vermögensschäden oder besondere andere Nachteile erlitten hatten, eine finanzielle Entschädigung zu gewähren.

Die Neuauflage einer Vermögensabgabe – Die gesetzliche Grundlage dafür wurde längst geschaffen, der Staat darf ab Anfang 2024 Lastenausgleich einführen. Laut [Artikel 14 Absatz 3](#) des Grundgesetzes ist eine „Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Dazu wurde eine Gesetzesänderung durch den Deutschen Bundestag geschaffen. Konkret ist es die Änderung von Artikel 21 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (Lastenausgleichsgesetz) – mit Geltung ab dem 01.01.2024.

Lastenausgleich (Art. 120a GG)

Art. 120a

Die Gesetze, die der Durchführung des Lastenausgleichs dienen, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass sie auf dem Gebiete der Ausgleichsleistungen teils durch den Bund, teils im Auftrage des Bundes durch die Länder ausgeführt werden und dass die der Bundesregierung und den zuständigen



obersten Bundesbehörden auf Grund des Artikels 85 insoweit zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise dem Bundesausgleichsamt übertragen werden. Das Bundesausgleichsamt bedarf bei Ausübung dieser Befugnisse nicht der Zustimmung des Bundesrates; seine Weisungen sind, abgesehen von den Fällen der Dringlichkeit, an die obersten Landesbehörden (Landesausgleichsämtler) zu richten.

Zwangsanleihen widersprechen dem Grundgesetz nicht

Das Ergebnis einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) Berlin: „Zwangsanleihen und einmalige Vermögensabgaben auf höhere Privatvermögen könnten zur Refinanzierung und zum Abbau der Staatsschulden in Europa herangezogen werden, ohne dass eine Dämpfung der Konsumnachfrage zu befürchten wäre“. Im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung und der Gewerkschaft ver.di hat der Jura-Professor Joachim Wieland von der Universität für Verwaltungswissenschaften untersucht, ob der deutsche Staat eine einmalige Vermögensabgabe überhaupt erheben dürfte. Sein Fazit: Das Grundgesetz steht dem nicht im Weg.

Damit sieht der Jurist keine grundsätzlichen Hindernisse für Vermögensabgaben. Einige Verfassungsrechtler seien zwar der Ansicht, dass solche Abgaben nur in Notlagen wie der Situation nach dem Zweiten Weltkrieg zulässig sind. Wieland kommt aber zu dem Schluss, dass dieser Einwand letztlich nicht stichhaltig sei. Denn weder aus der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes noch aus späteren Urteilen des Bundesverfassungsgerichts lasse sich eine solche Bedingung ableiten. Allerdings könne der Staat nicht ohne besonderen Grund auf die Vermögen seiner Bürger zugreifen, analysiert der Rechtswissenschaftler. Nötig sei ein „besonderer Finanzbedarf“, der sich vom „allgemeinen staatlichen Finanzbedarf“ unterscheide. Einer „staatlichen Ausnahmelage“, die faktisch nur durch Krieg entstehen könnte, bedürfe es hingegen nicht.

Vermögensabgabe – Grundgesetz Art. 106 Abs. 1 Nr. 5

Wenn heute der Bürger so transparent ist, dass er alle seine Vermögen auflisten und angeben musste, kann die Gefahr bestehen – bei all den Verpflichtungen des Staates – wird der Staat nach Lösungen suchen müssen, um sich zu entschulden. Die Vermögensabgabe ist grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig.

Die EU hat vor, und das ist Realität, in Zukunft zu erfassen wer – was besitzt. Ein Lastenausgleich ist eine Form der Vermögenssteuer. Das ist nicht neu, das gab es bereits schon einmal, und das Lastenausgleichsgesetz gibt es noch und es wurde erst kürzlich aktualisiert. Die notwendige Gesetzesänderung durch den Deutschen Bundestag erfolgte im Dezember 2019. Konkret ist es die [Änderung von Artikel 21](#) des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts mit Geltung ab dem 01.01.2024.

In dieser Änderung wird der Zweck der „Kriegsopferfürsorge“ für den das Lastenausgleichsgesetz geschaffen wurde, durch den Begriff „Soziale Entschädigung“



ersetzt und auf das Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch verwiesen, welches ebenfalls geändert wurde. Änderung des Sozialgesetzbuch vierzehntes Buch (SGB XIV) vom 07.11.2019 mit Geltung ab dem 01.01.2024. Der Staat kann ab dem 01.01.2024 einen [Lastenausgleich](#) (ein schönes Wort für Enteignung) in den Vermögenswerten der gesamten Bevölkerung für die Entschädigung von Impfgeschädigten durchführen.

Vor diesem Hintergrund verwundert kaum, dass am 23. September auch im EU-Parlament ein „[Entwurf](#) einer Entschließung des Europäischen Parlaments zur Einrichtung eines europäischen Fonds zur Entschädigung der Opfer der „COVID-19-Impfstoffe“ präsentiert wurde. Auch der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert erneut einen „Lastenausgleich“.

Die neue Grundsteuer in Deutschland

Die Zensus Befragung – hier sollen alle etwa 23 Millionen Eigentümerinnen und Eigentümer oder Verwaltungen von Wohnraum Informationen zu ihren Wohnungen und Wohngebäuden liefern. Grund für die aktuelle Befragung, der gesamte Grundbesitz in Deutschland auf den Stichtag 1. Januar 2022 soll neu bewertet wird, d. h. mit den am 1. Januar 2022 bestehenden Verhältnissen. Hierfür sollen die Eigentümerinnen und Eigentümer eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts elektronisch an das Finanzamt übermitteln.

Wie hoch darf die Grundsteuer erhöht werden? Die Hebesätze unterscheiden sich regional erheblich und können je nach Kommune bis zu 960 Prozent betragen. Bis Ende Dezember 2024 bleiben die aktuellen Grundsteuerbeträge unverändert. Erst zum 1. Januar 2025 gelten die neuen Sätze für alle Eigentümer von Grundstücken und Immobilien.

Bedenken Sie: Vermögen kann nur der verlieren, der welches hat. Warten Sie nicht zu lange, sonst ist der Zugriff der Finanzverwaltung auf Ihr Vermögen nicht zu verhindern. Es sind Fristen zu beachten.

Wir beraten Sie unparteiisch und neutral und zeigen Ihnen legale Möglichkeiten auf, wie Sie einen Großteil Ihres Vermögens in Sicherheit bringen können, ohne den Zugriff auf Ihre Vermögenswerte zu verlieren.

ALPHA ► **Consult & Solution GmbH**